

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 9

17.04.2019

2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug der Wassergesetze;
Entscheidung über die Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für die Gestaltung der Ufer und der
Gewässersohle der Sulz von der Johannisbrücke bis zur Nordtangente
durch die Stadt Berching, Pettenkoferplatz 12, 92334 Berching **50**

Vollzug der Baugesetze;
Bauvorhaben: Containeraufstellplatz und Neubau Krananlage
Fl.-Nrn.: 313 **51**
Gemarkung: Heng

Vollzug der Bienenseuchenverordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis
Neumarkt i.d.OPf. im Gemeindebereich Berg, Landkreis Neumarkt
i.d.OPf. **52**

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

41-641/4-01-2018-016

Vollzug der Wassergesetze; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Gestaltung der Ufer und der Gewässersohle der Sulz von der Johannisbrücke bis zur Nordtangente durch die Stadt Berching, Pettenkoferplatz 12, 92334 Berching

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag der Stadt Berching, Pettenkoferplatz 12, 92334 Berching, auf Gestaltung der Ufer und der Gewässersohle der Sulz im Stadtgebiet von der Johannisbrücke bis zur Nordtangente.

Das Vorhaben der Stadt Berching stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVP zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Das Vorhaben sieht vor, weitere Zugänge zur Sulz zu schaffen und den Fluss in der Stadt erlebbarer zu machen. Ferner soll die Gewässersohle zwischen dem gemauerten Kastengerinne als Lebensraum für Fischarten aufgewertet werden. Darüber hinaus ist nördlich des Steges beabsichtigt, den Absturz zu beseitigen und im Bereich der Realschule einen naturnahen Gewässerabschnitt herzustellen.

Zusammenfassend betrachtet, wirkt sich das Vorhaben positiv auf den ökologischen Zustand der Sulz aus. Das Vorhaben ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen. Soweit derzeit erkennbar, sind mit dem Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es daher keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 03.04.2019
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
gez.
Kreitmeier

Az.43-2018-0991

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Containeraufstellplatz und Neubau Krananlage
Fl.-Nrn.: 313
Gemarkung: Heng

Öffentliche Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. erteilt unter Nebenbestimmungen der Poraver Besitz GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 08.04.2019, Az. 43-2018-0991, eine Baugenehmigung für folgendes Bauvorhaben: Containeraufstellplatz und Neubau Krananlage. Das Bauvorhaben findet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 313 der Gemarkung Heng statt.

Die Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag u. Dienstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch u. Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Zimmer A 244 im Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i. d. OPf. die Genehmigungsakten einsehen.

Es wird empfohlen vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., den 12.04.2019
Sachgebiet 43
Im Auftrag

gez.
Huber
Verwaltungsamtsrätin

Az. 56 - 56521 – Berg

Vollzug der Bienenseuchenverordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. im Gemeindebereich Berg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Wegen der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Gemeindebereich Berg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., wurde das Gebiet um den betroffenen Bienenstand im Amtsblatt Nr. 21 vom 17.10.2018 zum Sperrbezirk erklärt.

Nachdem bei den gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchen-Verordnung durchgeführten Maßnahmen keine Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, wird hiermit der Sperrbezirk und die angeordneten Schutzmaßnahmen daher aufgehoben (§ 12 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung).

Neumarkt i.d.OPf., 15. April 2019

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

gez.
Naglitsch

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat